

Kanalanschlussgebührenordnung für die Gemeinde Stuhlfelden

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes – IBG 2015, LGBI.Nr. 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss¹ an das gemeindeeigene², öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Stuhlfelden (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540,00 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen folgende Nutzflächen einer Bemessungseinheit:
 - a) bei Wohnflächen je 20 m²
 - b) bei Verwaltungs-, Geschäfts und gewerblichen Betriebsflächen je 50 m²
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
 - Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind das sind z. B. private Kellerbars, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume)
 - Garagen; gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

¹ Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

² Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

ZUR KUNDMACHUNG
angeschlagen am 10. DEZ. 2015
abgenommen am 31. DEZ. 2015

- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind (zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.)
- Heiz-, Technik-, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Treppen und Gänge – soweit diese Gänge nicht Bestandteil einer Wohnung oder eines Betriebes sind – offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs 8 zu bemessen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung..... 1,1 Gästebett
0,55 Zusatzbetten
ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- Privatzimmervermietung:..... 1,1 Gästebett
0,55 Zusatzbetten
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten..... 1,1 Bett
- Campingplätze..... 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten..... 9 Personen

Sonstige Betriebe ohne spezifischen

- Schmutzwasseranfall 50 m² Nutzfläche
- Lager- und Produktionsflächen mit WC 1 WC-Sitz
- Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen 1 WC-Sitz

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen nicht überschreiten:

Abwassermenge 150 l pro Tag

ZUR KUNDMACHUNG
angeschlagen am 10. DEZ. 2015
abgenommen am 31. DEZ. 2015

- a.BSB5 60 g
- b.CSB 120 g
- c.N (Stickstoff) 10 g
- d.P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.³

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

Dachflächen, Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen	100 m ² /Punkt
Begrünte Dächer.....	200 m ² /Punkt
Grünflächen mit Drainagen.....	500 m ² /Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3 Ergänzungsbeitrag

Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1.Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß §2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

2.Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt (Guthaben verbleibt auf der Liegenschaft).

§ 4 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

ZUR KUNDMACHUNG

angeschlagen am 10. DEZ. 2015

abgenommen am 31. DEZ. 2015

³in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSBs, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSBs 60g, etc)}}$$

Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

**§ 5
Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 6
Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

ZUR KUNDMACHUNG
eingesehen am 10. DEZ. 2015
abgegeben am 31. DEZ. 2015
Stamm-Andr
Bezirk Zell am See



Die Bürgermeisterin:
Für die Gemeindevertretung

Sonja Ottenbacher
Sonja Ottenbacher